

13. Dresdens Märkte im Jahre 1867.

Jahrmärkte: 1) den 11.—13. März in Altstadt; 2) den 24.—26. Juni in Neustadt; 3) den 21.—23. October in Altstadt.

Der Wollmarkt in Altstadt den 11. u. 12. Juni.

Viehmarkt in Friedrichstadt: den 26. März und 4. November.

Schlachtviehmarkt in Antonstadt: jeden Montag im Gasthose zum Schönbrunn.

Aus der Jahrmärkte-Ordnung nebst Nachträgen für hiesige Stadt vom 11. Juli 1856.

§ 1. Die Jahrmärkte werden, wie zeither, zu folgenden Zeiten abgehalten: 1) der Fasten-Markt Montags nach Invocavit, 2) der Johannis-Markt Montags nach Johannis und wenn Johannis auf einen Montag fällt, an diesem Montage, 3) der Gallus-Markt Montags nach Lucas, und wenn Lucas auf einen Montag fällt, am darauf folgenden Montage.

§ 2. Von diesen Jahrmärkten findet der 1. und 3. in Altstadt, der 2. in Neustadt statt.

§ 3. Die eigentliche Jahrmärktezeit beginnt bei allen drei Jahrmärkten für alle Verkäufer Montags früh und endigt Dienstag Abends dergestalt, daß während dieser zwei Tage zugleich das Auslegen der Waaren zu bewerkstelligen ist. Mittwochs früh müssen die Buden und Verkaufsstände der fremden Verkäufer geräumt sein.

§ 4. Von der vorstehenden Bestimmung finden nur folgende Ausnahmen statt: a) Tischler und Böttcher halten vor den Jahrmärkten feil und zwar jedesmal von Freitag früh bis Sonnabend Abends. Sonntags früh muß die Wegräumung ihrer Waaren erfolgt sein; b) für den Engros-Verkauf von wollenen, baumwollenen und leinenen Manufacturwaaren ist, außer der eigentlichen Jahrmärktezeit (§ 3) auch der Freitag und Sonnabend vor jedem Jahrmärkte bestimmt. Dieser Vormarkt — während dessen nicht unter ganzen oder halben Stücken, beziehentlich nicht unter ganzen oder halben Duzenden verkauft und beim Verkaufe von Garnen eine geringere Quantität als fünf Pfund von einer und derselben Sorte nicht abgelassen, auch Scheere und Elle nicht gebraucht werden darf — ist, wo der Jahrmarkt abgehalten wird, in der Alt- oder Neustadt auch auszuüben.

§ 5. Aller Verkauf, sofern er nicht im Hausiren besteht, kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Verkäufer eine öffentliche Verkaufsstelle zum Feilhalten angewiesen erhalten, oder in dem Stadttheil, in welchem der Jahrmarkt ist, sich ein Gewölbe oder einen Platz ermiethet hat. Es ist aber allenthalben den marktpolizeilichen Anordnungen nachzugehen.

§ 6. Kein Verkäufer darf auf zwei verschiedenen Verkaufsplätzen gleichzeitig feilhalten, oder durch Andere für seine Rechnung feilhalten lassen. Den hiesigen Gewerbetreibenden, welche Verkaufsgewölbe

halten, ist jedoch gestattet, außerdem in einer Bude oder einem Stande, den Jahrmärktehandel auszuüben.

§ 7. Das Hausiren, unter den gesetzlichen Beschränkungen gestattet, darf ohne Erlaubnißschein des Stadtraths in keinem Falle ausgeübt werden, der jederzeit für die Alt- oder für die Neustadt, wo der Jahrmarkt stattfindet, ausgestellt wird.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden mit 5 Thalern und im Wiederholungsfalle mit erhöhter Geldstrafe, auch nach Befinden Wegweisung vom Jahrmärkte, Entziehung des Befugnisses zum Feilhalten auf hiesigen Jahrmärkten, Confiscation der Waaren und Gefängnißstrafe geahndet.

Bekanntmachung vom 8. März 1862.

Hinsichtlich der Bewachung derjenigen Jahrmärktewaaren, welche auch des Nachts in Buden oder Kisten auf dem Jahrmärkte verbleiben, sind im Einverständniß mit der königlichen Polizei-Direction folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Alle Wächter von Jahrmärktewaaren müssen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet sind, versehen sein, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, ohne Weiteres verhaftet zu werden.

2) Solche Zeichen werden lediglich den Marktferanten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation der Letzteren in dem Falle ausgehändigt, wenn sie selbst über ihre Persönlichkeit sich gehörig ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.

3) Bei der Annahme von Waarenwächtern ist auf zuverlässige, hier wohnhafte Personen, namentlich auf hiesige Budenarbeiter thunlichst Bedacht zu nehmen.

4) Nach Beendigung eines jeden Jahrmärktes sind dergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Mißbrauch, welcher mit denselben verübt werden sollte, bleiben die Empfänger verantwortlich und den vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.

5) Die Ausgabe und Wiedereinnahme der Wächterzeichen erfolgt durch die Oberaufseher in der Wächterstube im Parterre des Altstädter Rathhauses.

6) Von den Oberaufsehern wird über die Namen der Zeichenempfänger und der von ihnen bestellten Wächter ein genaues Verzeichniß mit Angabe der ausgehändigten Zeichen geführt werden.

Bestimmungen, den hiesigen Wollmarkt betreffend.

1) Das Auslegen der Wollen ist den Verkäufern bereits an dem vorhergehenden Sonntage, jedoch nicht eher als nach beendigtem Nachmittags-gottesdienste gestattet, wogegen das Anherbringen der Wolle an keine Zeitfrist gebunden ist.

*) Vergl. Bekanntm. v. 7. Oct. 1865, S. 388.